

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7	Bielefeld, den 30. August	1991
-------	---------------------------	------

Inhalt:

Seite:	Seite:
Satzung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen	173
Besondere Prüfung für Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen	175
Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten	175
Kirchliches Arbeitsrecht	178
Änderung der Eingruppierungsbestimmungen für kirchliche Arbeiter	178
Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF	183
Kollektenplan für das Jahr 1992	186
Urkunde über die Namensänderung der Ev. Kirchengemeinde Vreden, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borchen	189
Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzkamp, Kirchenkreis Schwelm	190
Bekanntmachung des Siegels der Ev. St. Marien-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte	190
Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal 1991 in Dortmund	190
Druckfehler-Berichtigung	191
Ständige Stellen für den Hilfsdienst	191
Persönliche und andere Nachrichten	191
Neu erschienene Bücher und Schriften	195

Satzung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen

§ 1

Die Hochschule für Kirchenmusik ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen wird die Hochschule mitgetragen von der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, der Evangelisch-reformierten Kirche, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe und der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Weitere evangelische Kirchen in Deutschland können ihre Beteiligung vereinbaren.

Die Hochschule führt den Namen „Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen“. Ihr Sitz ist Herford.

§ 2

Wahrnehmung der Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten, die die Evangelische Kirche von Westfalen als Rechtsträgerin hat, werden durch deren Leitungsorgane wahrgenommen.

§ 3

Aufgabe

Die Ausbildung an der Hochschule geschieht auf der Grundlage des Evangeliums. Ziel der künstlerisch-musikalischen Ausbildung ist der Gottesdienst.

Die Hochschule bildet Kirchenmusiker für den hauptamtlichen Dienst in der Kirche aus und dient

der Pflege und Fortentwicklung der künstlerischen Kirchenmusik.

Die Ausbildung schließt mit der Diplomprüfung B als erstem berufsqualifizierendem Examen ab. Aufbaustudiengänge sind der Studiengang A und für einzelne Unterrichtsfächer der Studiengang „Künstlerische Ausbildung“.

Die Studienabschlüsse entsprechen den Prüfungen an staatlichen Hochschulen für Musik. Zur Regelung der Studiengänge erläßt die Kirchenleitung eine Studien- und Prüfungsordnung.

§ 4

Mitglieder

Mitglieder der Hochschule sind

1. der Rektor,
2. der Studienleiter,
3. die Professoren,
4. die weiteren hauptberuflich tätigen Lehrkräfte,
5. die nebenberuflich tätigen Lehrkräfte,
6. die immatrikulierten Studenten,
7. die sonstigen Mitarbeiter.

§ 5

Lehrkörper

Zum Lehrkörper gehören die an der Hochschule tätigen Lehrkräfte. Auf sie finden die Einstellungs-voraussetzungen für vergleichbare Lehrkräfte nach

dem Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.

Die Professoren und die weiteren hauptberuflich tätigen Lehrkräfte müssen der evangelischen Kirche angehören. Bei nebenberuflich tätigen Lehrkräften kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erfordernis der Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche abgesehen werden, wenn sie einer anderen christlichen Kirche angehören.

Die Lehrkräfte versehen ihre Lehrtätigkeit nach Maßgabe ihres Dienstauftrages in eigener wissenschaftlicher, künstlerischer und pädagogischer Verantwortung. Ihr kirchlicher Auftrag verpflichtet sie, die Ordnungen der Evangelischen Kirche von Westfalen zu achten.

Die Professoren und die weiteren hauptberuflich tätigen Lehrkräfte werden auf Vorschlag des Kuratoriums und nach Anhörung des Dozentenkollegiums von der Kirchenleitung berufen. Die nebenberuflich tätigen Lehrkräfte werden nach Beratung im Kuratorium vom Rektor im Rahmen des Stellenplanes berufen.

§ 6

Studierende

Zum Studium an der Hochschule kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach dem Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen erfüllt.

Die Studienbewerber müssen der evangelischen Kirche angehören oder Mitglieder von Kirchen sein, die die Hochschule gemäß § 1 Satz 1 mittragen oder mit denen die Evangelische Kirche von Westfalen in Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) oder einer anderen zwischenkirchlichen Vereinbarung steht.

Studienbewerber, die diese Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, können als Gaststudenten zugelassen werden, soweit Studienplätze vorhanden sind. Sie werden in der Regel nicht zu den Prüfungen zugelassen.

§ 7

Kuratorium

Zur Beratung der Kirchenleitung und zur Mitwirkung bei der Leitung der Hochschule wird nach Maßgabe der mit den beteiligten Kirchen bestehenden Vereinbarungen ein Kuratorium gebildet.

Dem Kuratorium gehören drei Vertreter der Evangelischen Kirche von Westfalen und jeweils ein Vertreter der beteiligten Kirchen an. Die Evangelische Kirche in Deutschland entsendet einen stimmberechtigten Vertreter. Der Rektor und der Studienleiter der Hochschule sowie der Landeskirchenmusikwart nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Das Kuratorium wählt einen westfälischen Vertreter zum Vorsitzenden. Sein Stellvertreter soll einer der beteiligten Kirchen angehören. Das Kuratorium wird für jeweils vier Jahre gebildet.

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Besetzungsfällen den Rektor, den Studienleiter und die hauptberuflichen Lehrkräfte vorzuschlagen,
- b) die Studien- und Prüfungsordnungen zu beraten und der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Verabschiedung vorzuschlagen,
- c) die beteiligten Kirchen bei der Erstellung von Prüfungsordnungen für A- und B-Kirchenmusiker zu beraten,
- d) über alle Fragen der Ausbildung zu beraten,
- e) den Haushalts- und Stellenplan zu beraten und dem Landeskirchenamt für die Aufstellung des landeskirchlichen Haushaltsplans vorzulegen,
- f) über Fragen der Hochschulordnung zu beschließen.

§ 8

Rektor

Der Rektor leitet die Hochschule. Ständiger Vertreter des Rektors ist der Studienleiter.

Der Rektor nimmt im Auftrage der Kirchenleitung die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Lehrkörpers wahr und ist Dienstvorgesetzter der sonstigen Mitarbeiter. Er ist für die Ordnung und die Verwaltung in der Hochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus.

§ 9

Dozentenkollegium

Die Professoren und die weiteren haupt- und nebenberuflich tätigen Lehrkräfte der Hochschule bilden das Dozentenkollegium.

Das Kollegium tritt zu regelmäßigen Konferenzen zusammen, in denen insbesondere über Ausbildung und Lehrgestaltung, Qualifikation der Studierenden und Personalfragen beraten wird.

An den Konferenzen nehmen die Mitglieder des Studentenrates mit beratender Stimme teil.

Die Dozentenkonferenz wird vom Rektor geleitet.

Das Nähere regelt die Hochschulordnung.

§ 10

Studentenschaft

Die Studierenden der Hochschule bilden die Studentenschaft.

Zu ihrer ständigen Vertretung wählt die Studentenschaft drei ihrer Mitglieder zum Studentenrat für die Dauer von zwei Semestern. Der Studentenrat vertritt die Studentenschaft der Hochschule in allen Angelegenheiten des Lehrbetriebes. An der Dozentenkonferenz nimmt er mit beratender Stimme teil.

Der Studentenrat beruft die Studentenversammlung ein, der alle Studierenden gemäß Absatz 1 angehören. Sie berät über Angelegenheiten der Hochschule.

Das Nähere regelt die Hochschulordnung.

§ 11

Sonstige Mitarbeiter

Zu den sonstigen Mitarbeitern zählen alle in den Dienstbereichen Verwaltung, Bibliothek und Gebäude/Anlagen tätigen Angestellten und Hilfskräfte.

§ 12

Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeiter wählen nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen die Mitarbeitervertretung, welche die Belange aller Mitarbeiter der Hochschule wahrnimmt.

§ 13

Vollversammlung

In Angelegenheiten, die für die Gesamtheit der Mitglieder der Hochschule von Belang sind, kann

der Rektor die Professoren, die weiteren hauptberuflichen und die nebenberuflichen Lehrkräfte, die Studierenden und die sonstigen Mitarbeiter zu einer Vollversammlung einberufen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 14. März 1979 (KABl. 1979 S. 81) außer Kraft.

Bielefeld, 14. März 1991

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Martens Kaldewey

Az.: 19861/D 26-01

**Besondere Prüfung für Prediger
zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer
in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Landeskirchenamt

Az.: C 3-89

Bielefeld, den 22. 7. 1991

Gemäß § 4 der Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 6. Juni 1990 (KABl. S. 89) hat der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes die Termine der besonderen Prüfung 1992 auf die Zeit vom 15. – 17. Juni 1992 festgesetzt.

Die Meldung zur besonderen Prüfung ist unter Verwendung des beim Landeskirchenamt anzufordernden Vordrucks bis zum 10. Dezember 1991 über den Superintendenten bzw. bei Predigerinnen und Predigern aus dem Bereich der Ämter und Werke über die Leitung an das Landeskirchenamt zu richten.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung sind mit der Meldung folgende Unterlagen einzureichen:

- a) ein handschriftlicher Lebenslauf, in dem auch die Motivation für die Meldung zur besonderen Prüfung dargelegt wird,

- b) eine Stellungnahme des Superintendenten bzw. bei Predigern aus dem Bereich der Ämter und Werke eine Stellungnahme der Leitung,
- c) Nachweise über die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- d) gegebenenfalls einen Themenvorschlag für die Hausarbeit gemäß § 11 Abs. 2 Prüfungsordnung,
- e) die Angabe der gewählten Prüfungsfächer nach § 12 Abs. 3 Prüfungsordnung.

Am Donnerstag, dem 10. Oktober 1991, wird um 15.00 Uhr im Reinoldinum, Schwanenwall 34, 4600 Dortmund 1, Jägerstraße 5, eine Informationsveranstaltung für interessierte Predigerinnen und Prediger durchgeführt, in der die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehend erläutert werden.

Es wird um schriftliche Anmeldung bis zum 1. Oktober 1991 beim Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1, gebeten.

**Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der
Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten**

Vom 18. Juli 1991

Aufgrund der Artikel 171 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen – jede für ihren Bereich – folgende Notverordnung:

§ 1

**Änderung der
Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. R. 1981 S. 1/ KABl. W. 1981 S. 65), zuletzt geändert durch Notverordnung

vom 20./21. September 1990 (KABl. R. 1990 S. 200/ KABl. W. 1990 S. 176), wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer Abschnitt I wird vorangestellt:

„I. Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Ordnung regelt die Besoldung und die anderen Bezüge der Pfarrer und Pfarrerrinnen, der Pastoren im Hilfsdienst und Pastorinnen im Hilfsdienst sowie der Vikare und Vikarinnen in der Evangelischen Kirche im Rheinland und in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie regelt ferner die Versorgung der in Satz 1 genannten Personen und ihrer Hinterbliebenen.

(2) Die in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.* Die Bestimmungen über den Mutterschutz (§ 22 Abs. 1, § 25 Abs. 8 Satz 1) gelten nur für Frauen.“

2. Die bisherigen Abschnitte I bis IV werden die Abschnitte II bis V.
3. Der bisherige § 1 wird § 1 a und erhält folgende Fassung:

„§ 1 a

(1) Anspruch auf Besoldung und die anderen Bezüge nach Maßgabe dieser Ordnung hat:

- a) der von einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis, einem aus solchen Körperschaften gebildeten Verband oder der Landeskirche berufene Pfarrer,
- b) der von der Landeskirche berufene Pastor im Hilfsdienst,
- c) der von der Landeskirche berufene Vikar.

(2) Für Pastoren im Hilfsdienst finden die für die Pfarrer geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.“

4. In § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Vikarsbesoldung trägt die Landeskirche.“
5. Vor § 3 wird folgende Unterabschnittsbezeichnung eingefügt:
„1 a. Besoldung der Pfarrer und Pastoren im Hilfsdienst“
6. In § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Dem beurlaubten Pfarrer oder dem Pfarrer im Wartestand, der als Militär-, Gefängnis- oder Krankenhauspfarrer im sonstigen öffentlichen Dienst ein Grundgehalt erhält, das niedriger ist als der Betrag, den er als Pfarrer nach dieser Ordnung als Grundgehalt zuzüglich der Zulage nach Absatz 2 erhalten würde, kann eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt werden.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Zur Besoldung im Sinne des Satzes 1 gehören auch Vikars- und Anwärterbezüge. Der Besoldung im Sinne des Satzes 1 stehen gleich Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst oder im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet.“

- b) Absatz 4 Buchst. e wird gestrichen.

8. § 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Pfarrer erhält in der Regel eine freie Dienstwohnung.“

9. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 2 werden die Worte „des Satzes 1“ durch die Worte „dieser Ordnung“ ersetzt und die Worte „sowie bei den Kirchengemeinden und ihren Zusammenschlüssen innerhalb des Bundes Evangelischer Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen.

- b) Folgender Unterabsatz 4 wird angefügt:

„Sonstiger öffentlicher Dienst im Sinne dieser Ordnung ist die Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach den für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils maßgeblichen Bestimmungen.“

10. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt wird:
„Der Grundbetrag und der Verheiratenzuschlag werden monatlich im voraus gezahlt. Ihre Höhe ergibt sich aus der Anlage 2.“
- d) Die bisherigen Absätze 5 bis 12 werden die Absätze 4 bis 11.

11. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Klammer „(Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG)“ die Worte „und des Gesetzes über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags (Kindererziehungszuschlagsgesetz – KEZG)“ eingefügt.

12. In § 30 Abs. 2 Satz 2 werden die Angabe „bis 5“ und die Worte „oder Erziehungsurlaub gewährt wurde“ gestrichen.

13. § 31 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) um die Zeit des Wartestandes, für die dem Pfarrer Wartegeld zustand oder ohne Berücksichtigung der Bestimmungen über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkünften zugestanden hätte.“

14. § 32 a wird gestrichen.

* Personen- und Funktionsbezeichnungen werden, wo ein neutraler Begriff fehlt, in dieser Ordnung aus Gründen der Textvereinfachung nur in der männlichen Form geführt. Sie gelten für Frauen in weiblicher Form.

15. In § 33 Abs. 1 wird die Angabe „(§ 14 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG)“ durch die Angabe „(§ 14 Abs. 2 BeamtVG)“ ersetzt.
16. § 34 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 54 Abs. 2 Nr. 2 und § 55 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
 - Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden durch folgenden neuen Absatz 3 ersetzt:
„(3) Das Wartegeld beträgt 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. § 14 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 33 gelten entsprechend.“
17. In § 37 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „auf Grund des“ die Angabe „§ 3 Abs. 2,“ eingefügt.
18. § 42 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei Anwendung des § 53 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt für den Pfarrer im Wartestand als Höchstgrenze das Wartegeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes.“
 - In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Buchstabe b“ gestrichen.
 - Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
 - Absatz 3 wird gestrichen.
19. Nach § 42 wird folgender § 42 a eingefügt:

„§ 42 a

§ 53 a des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- Bei der Ermittlung des Betrages, der sich ohne die Erhöhungsregelungen (§ 53 a Abs. 1 Satz 1 BeamtVG) als Ruhegehalt ergäbe, sind ferner die Regelungen des § 29 Abs. 4 Buchst. b und des § 31 Abs. 1 Buchst. b unberücksichtigt zu lassen.
 - Bei einem Pfarrer im Wartestand ist der anzurechnende Höchstbetrag der Unterschiedsbetrag zwischen seinem Wartegeld und dem Ruhegehalt, das ihm als Pfarrer im Ruhestand ohne die Erhöhungsregelungen (§ 53 a Abs. 1 Satz 1 BeamtVG und Nr. 1) zustehen würde. Bei der Anwendung von § 53 a Abs. 2, 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt das Wartegeld an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.“
20. Nach § 50 wird in Abschnitt III (neuer Zählung) folgender Unterabschnitt 14 eingefügt:

„14. Anwendung bisherigen Rechts

§ 50 a

Soweit nach den §§ 69 bis 91 des Beamtenversorgungsgesetzes für die am 1. Januar 1977 und die am 1. Januar 1992 vorhandenen Versorgungsempfänger sowie für die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten Bestimmungen des bisherigen Rechts weiterhin anzuwenden sind, finden diese für die unter diese Ordnung fallenden vergleichbaren Personen mit der Maßgabe Anwendung, daß auch die zu

diesen Bestimmungen ergangenen Vorschriften dieser Ordnung in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden sind.“

21. Die Anlagen erhalten die Fassung des Anhangs.

§ 2

**Änderung der
Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungs-
ordnung**

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. R. 1981 S. 13/KABl. W. 1981 S. 79), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 20./21. September 1990 (KABl. R. 1990 S. 200/KABl. W. 1990 S. 176), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ die Worte „und des Kindererziehungszuschlagsgesetzes“ eingefügt.
- In § 1 Abs. 2 Buchst. a werden die Worte „sowie bei den Kirchengemeinden und ihren Zusammenschlüssen innerhalb des Bundes Evangelischer Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen.
- § 8 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird der bisherige Satz 2 der Satz 3, folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:
„Dabei tritt das Wartegeld an die Stelle des Ruhegehaltes; dies gilt nicht für die Bemessung des Witwen- und Waisengeldes und für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.“
 - Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:
„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beträgt das Wartegeld 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. § 14 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 10 gelten entsprechend.“
- § 9 a wird gestrichen.
- In § 10 Abs. 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2“ ersetzt.
- In § 14 a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes“ die Worte „oder von § 5 Abs. 3 Satz 1 des Sonderdienstgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland“ eingefügt.
- § 15 b Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) § 53 a des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
 - Bei der Ermittlung des Betrages, der sich ohne die Erhöhungsregelungen (§ 53 a Abs. 1 Satz 1 BeamtVG) als Ruhegehalt ergäbe, ist ferner die Regelung des § 9 Satz 1 unberücksichtigt zu lassen.
 - Bei einem Kirchenbeamten im Wartestand ist der anzurechnende Höchstbetrag der Unterschiedsbetrag zwischen seinem Wartegeld und dem Ruhegehalt, das ihm als Kirchenbeamter im Ruhestand ohne die Erhöhungsre-

gelungen (§ 53 a Abs. 1 Satz 1 BeamtVG und Nr. 1) zustehen würde. Bei der Anwendung von § 53 a Abs. 2, 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt das Wartegeld an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.“

8. In § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit nach den §§ 69 bis 91 des Beamtenversorgungsgesetzes für die am 1. Januar 1977 und die am 1. Januar 1992 vorhandenen Versorgungsempfänger sowie für die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten Bestimmungen des bisherigen Rechts weiterhin anzuwenden sind, finden diese für die unter diese Ordnung fallenden vergleichbaren Personen mit der Maßgabe Anwendung, daß auch die zu diesen Bestimmungen ergangenen Vorschriften dieser Ordnung in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden sind.“

9. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

In Angelegenheiten der Kirchengemeindebeamten ist in folgenden Fällen die Genehmigung des Landeskirchenamtes erforderlich, sofern die Entscheidung nicht von diesem selbst getroffen wird:

- a) rückwirkende Einweisung in eine Planstelle,
- b) Festsetzung des Besoldungsdienstalters,
- c) Bewilligung von Zulagen, sofern sie nicht in den Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes geregelt sind.

Genehmigungsvorbehalte aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.“

§ 3

Neufassung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung und der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Landeskirchenämter werden beauftragt, die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung und

die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung im geltenden Wortlaut mit neuem einheitlichem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. am 1. Januar 1990
§ 1 Nr. 7,
2. am 1. März 1991
§ 1 Nr. 21,
3. am 1. April 1991
§ 1 Nr. 17,
4. am 1. September 1991
§ 1 Nr. 1 bis 6, 8 bis 10 und 13,
§ 2 Nr. 2, 6 und 9,
§ 3,
5. am 1. Januar 1992
§ 1 Nr. 11 und 12, 14 bis 16 und 18 bis 20,
§ 2 Nr. 1, 3, 4 und 5, 7 und 8.

Bielefeld/Düsseldorf, den 18. Juli 1991

Evangelische Kirche von Westfalen Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Martens Kaldewey

Evangelische Kirche im Rheinland Kirchenleitung

(L.S.) Beier Dr. Becker

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 34143/91/A 7-02

Bielefeld, den 25. 7. 1991

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Änderung der Eingruppierungsbestimmungen für kirchliche Arbeiter

Vom 13. Juni 1991

§ 1

Änderung des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II-KF

Das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II-KF (LGrV.MTL II-KF) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A – Vorbemerkungen – wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Abschnitt 1 wird vorangestellt:

„1. Personenbezeichnung

Soweit für die Bezeichnung der Mitarbeiter die männliche Form oder die weibliche Form gewählt ist, gilt diese Bezeich-

nung in gleicher Weise für Mitarbeiter des jeweils anderen Geschlechts.“

- b) Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 2 mit der Maßgabe, daß in Absatz 3 das Wort „Bewährungsaufstieg“ durch die Worte „Bewährungs-/Zeitaufstieg“ ersetzt wird.
- c) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.
- d) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und erhält folgende Fassung:

„4. Ausbildungen

Anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne des Lohngruppenverzeichnisses sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe.

Arbeiter, die in den Lohngruppen 3 bis 9 nur mit der Berufsbezeichnung des anerkannten Ausbildungsberufes aufgeführt sind, sind Arbeiter mit einer entsprechenden abgeschlossenen Ausbildung nach Lohngruppe 3 Nr. 1 bzw. nach Lohngruppe 4 Nr. 1.

Der Besitz eines Handwerksmeisterbriefes, eines Industriemeisterbriefes oder eines Meisterbriefes in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf ist ohne Einfluß auf die Einreihung.

Zu den Arbeitern mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren gehören auch die Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 2 mit verwaltungseigener Prüfung.

Kesselwärterprüfungen sind die nach den Richtlinien des früheren Reichswirtschaftsministers vom 25. August 1936 bzw. nach den vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bekanntgegebenen Richtlinien über Ausbildungslehrgänge für Kesselwärter vom 7. November 1967 (Arbeitsschutz Nr. 11/1967 S. 262) bzw. Richtlinien über die Ausbildung von Kesselwärmern vom 24. Januar 1984 (BArbBl. Nr. 14/1985 S. 89) abgelegten Prüfungen sowie die Prüfungen, die nach gleichwertigen Lehrgängen vor Prüfungsausschüssen der Dampfkesselüberwachungsvereine oder vor anderen von Industrie und Gewerbe anerkannten Prüfungsausschüssen abgelegt worden sind.“

- e) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Die Bewährungszeit“ die Worte „bzw. die Zeit einer Tätigkeit“ eingefügt.
- bb) In Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 1 werden nach der Jahreszahl „1987“ die Worte „bzw. Zeiten einer Tätigkeit nach dem 31. Dezember 1990“ eingefügt.

2. Abschnitt B – Lohngruppen – erhält folgende Fassung:

„B. Lohngruppen

Lohngruppe 1

1 Allgemeines Tätigkeitsmerkmal

1.1 Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten

Beispiele:

- 1.1.1 Arbeiter in Gartenbau und Landwirtschaft sowie auf Friedhöfen, soweit nicht höher eingereiht.
- 1.1.2 Badewärter (Badegehilfen), soweit nicht höher eingereiht
- 1.1.3 Haus- und Hofarbeiter, soweit nicht höher eingereiht
- 1.1.4 Hilfsarbeiter in Lagern, soweit nicht höher eingereiht
- 1.1.5 Reiniger auf selbstfahrenden Reinigungsmaschinen in Gebäuden, die diese Maschinen auch warten

2 Besondere Tätigkeitsmerkmale

- 2.1 Arbeiter, die Speisen und Getränke zutragen, soweit nicht höher eingereiht
- 2.2 Arbeiter in der Landwirtschaft mit folgenden Hilfsarbeiten:
Einfache Hof-, Speicher- und Stallarbeiten
Ernten und Vorsortieren von Gemüse, Kartoffeln, sonstigen Hackfrüchten und Obst
Getreide binden und aufstellen
Heu wenden und zusammenbringen von Hand
- 2.3 Arbeiter mit einfachen hauswirtschaftlichen Arbeiten, z. B. einfache Küchenhilfsarbeiten wie Gemüseputzen und Kartoffelschälen, ferner Geschirrspülen (ausgenommen an Maschinen)
- 2.4 Arbeiter mit einfachen Hilfsarbeiten in Wäschereien und Plättereien, wie Zureichen und Zusammenlegen von Wäschestücken und Sortieren von Wäsche
- 2.5 Reiniger in Gebäuden

Lohngruppe 1 a

1 und 2 (nicht besetzt)

3 Bewährungs-/Zeitaufstieg

- 3.1 Arbeiter der Lohngruppe 1 Nr. 2.1 bis 2.5 nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe

Lohngruppe 2

1 Allgemeines Tätigkeitsmerkmal

- 1.1 Arbeiter mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist

Beispiele:

- 1.1.1 Anatomiehelfer, soweit nicht höher eingereiht
- 1.1.2 Arbeiter, die nicht einfache hauswirtschaftliche Arbeiten verrichten (z. B. Zubereiten von Kaltverpflegung) oder an Maschinen (z. B. Kartoffelschälmaschinen, Gemüseputzmaschinen, Geschirrspülmaschinen) arbeiten
- 1.1.3 Arbeiter, die Speisen und Getränke zutragen und auch kassieren
- 1.1.4 Arbeiter in Gartenbau und Landwirt-

schaft sowie auf Friedhöfen, soweit nicht höher eingereicht

- 1.1.5 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Näher, Plätter (Bügler, Mangler) oder Wäscher, soweit nicht höher eingereicht
- 1.1.6 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf als Beiköche, soweit nicht höher eingereicht
- 1.1.7 Badewärter (Badegehilfen) in medizinischen Bädern, soweit nicht höher eingereicht
- 1.1.8 Desinfektionshelfer, soweit nicht höher eingereicht

2 Besondere Tätigkeitsmerkmale

- 2.1 Hilfsarbeiter in Laboratorien

3 Bewährungs-/Zeitaufstieg

- 3.1 Arbeiter der Lohngruppe 1 Nr. 1.1 nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 1, soweit nicht nach Nr. 3.2 eingereicht
- 3.2 Arbeiter der Lohngruppe 1 Nr. 1.1.2, 1.1.3 und 1.1.4 nach einjähriger Bewährung in der jeweiligen Tätigkeit in Lohngruppe 1

Lohngruppe 2 a

1 Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

- 1.1 Angelernte Arbeiter (Arbeiter mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern)

Beispiel:

- 1.1.1 Laboratoriumsgehilfen, soweit nicht höher eingereicht
- 1.2 Arbeiter der Lohngruppen 1, 1 a und 2 mit Tätigkeiten, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind

Beispiele:

- 1.2.1 Apothekenarbeiter, soweit nicht höher eingereicht
- 1.2.2 Helfer an Heizungsanlagen
- 1.2.3 Krankenträger
- 1.2.4 Lagerarbeiter
- 2 Besondere Tätigkeitsmerkmale
- 2.1 Arbeiter im Gesundheitswesen an Verbrennungsöfen, soweit nicht höher eingereicht
- 2.2 Friedhofsarbeiter, soweit nicht höher eingereicht
- 2.3 Gartenarbeiter, soweit nicht höher eingereicht
- 2.4 Kesselwärter (Heizer), soweit nicht höher eingereicht

3 Bewährungs-/Zeitaufstieg

- 3.1 Arbeiter der Lohngruppe 2 Nr. 3 nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe der Lohngruppe 2
- 3.2 Arbeiter der Lohngruppe 2 Nr. 1.1 nach dreijähriger Bewährung in Lohngruppe 2, soweit nicht nach Nr. 3.3 oder nach Lohngruppe 3 Nr. 3.1 eingereicht

- 3.3 Arbeiter der Lohngruppe 2 Nr. 1.1.7 und 1.1.8 nach einjähriger Bewährung in der jeweiligen Tätigkeit in Lohngruppe 2

Lohngruppe 3

1 Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

- 1.1 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden
- 1.2 Angelernte Arbeiter der Lohngruppe 2 a Nr. 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter üblicherweise verlangt werden kann

Beispiel:

- 1.2.1 Garten- und Friedhofsarbeiter, die gärtnerische Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem angelernten Arbeiter verlangt werden kann, z. B. Formschneiden von Bäumen, Hecken und Sträuchern, selbständige Bepflanzung von Parterreanlagen, selbständige Versuchsarbeiten nach besonderer Weisung

2 Besondere Tätigkeitsmerkmale

- 2.1 Fahrer von Traktoren, soweit nicht höher eingereicht
- 2.2 Friedhofsarbeiter, die selbständig auf Friedhöfen ohne Friedhofsaufseher arbeiten
- 2.3 Garten-, landwirtschaftliche und Friedhofsarbeiter, die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Rasenmähern) führen
- 2.4 Garten-, landwirtschaftliche und Friedhofsarbeiter, die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Maschinen) führen und warten sowie kleinere Reparaturen selbständig ausführen, soweit nicht höher eingereicht
- 2.5 Kesselwärter (Heizer) mit Kesselwärterprüfung an großen Anlagen, soweit nicht höher eingereicht
- 2.6 Sektionsgehilfen, soweit nicht höher eingereicht

3 Bewährungs-/Zeitaufstieg

- 3.1 Arbeiter der Lohngruppe 2 Nr. 1.1.1, 1.1.5 und 1.1.6 nach dreijähriger Bewährung in der jeweiligen Tätigkeit in Lohngruppe 2
- 3.2 Arbeiter der Lohngruppe 2 a Nr. 1.1, 1.2.1, 1.2.4, 2.1 und 2.4 nach dreijähriger Bewährung in der jeweiligen Tätigkeit in Lohngruppe 2 a
- 3.3 Arbeiter der Lohngruppe 2 a Nr. 1.2 (mit Ausnahme der Nr. 1.2.1 und 1.2.4), 3.2 und 3.3 nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe der Lohngruppe 2 a

- 3.4 Friedhofsarbeiter nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit in Lohngruppe 2 a oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung
- 3.5 Gartenarbeiter nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit in Lohngruppe 2 oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung

Lohngruppe 3 a

1 und 2 (nicht besetzt)

3 Bewährungs-/Zeitaufstieg

- 3.1 Arbeiter der Lohngruppe 3 Nr. 1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 3.1, 3.2, 3.4 und 3.5 nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe der Lohngruppe 3

Lohngruppe 4**1 Allgemeine Tätigkeitsmerkmale**

- 1.1 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden
- 1.2 Arbeiter, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren und nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben
- 1.3 Arbeiter der Lohngruppe 3 Nr. 1.1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter üblicherweise verlangt werden kann

2 Besondere Tätigkeitsmerkmale

- 2.1 Desinfektoren mit abgelegter Prüfung, soweit nicht höher eingereicht
- 2.2 Gartenarbeiter mit gärtnerischem, landwirtschaftlichem oder Waldfacharbeiterbrief
- 2.3 Kesselwärter (Heizer) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Zentralheizungs- und Lüftungsbauer oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren an großen Anlagen
- 2.4 Landwirtschaftliche Arbeiter mit gärtnerischem, landwirtschaftlichem oder Waldfacharbeiterbrief

3 Bewährungs-/Zeitaufstieg

- 3.1 Arbeiter der Lohngruppe 3 Nr. 1.1 und 2.6 nach dreijähriger Bewährung in der jeweiligen Tätigkeit in Lohngruppe 3
- 3.2 Arbeiter der Lohngruppe 3 Nr. 2.4 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

- 3.3 Arbeiter der Lohngruppe 3 Nr. 2.5 nach dreijähriger Berufserfahrung

- 3.4 Laboratoriumsgehilfen nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit in Lohngruppe 3

Lohngruppe 4 a

1 und 2 (nicht besetzt)

3 Bewährungs-/Zeitaufstieg

- 3.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1.3, 3.1, 3.2 und 3.3 nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe der Lohngruppe 4

Lohngruppe 5**1 Allgemeines Tätigkeitsmerkmal**

- 1.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1.1 und 1.2, die hochwertige Arbeiten verrichten
Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter üblicherweise verlangt werden kann

Beispiele:

- 1.1.1 Bandagisten, soweit nicht höher eingereicht
- 1.1.2 Orthopädiemechaniker, soweit nicht höher eingereicht.

2 nicht besetzt

3 Bewährungs-/Zeitaufstieg

- 3.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 nach dreijähriger Bewährung in der jeweiligen Tätigkeit in Lohngruppe 4

Lohngruppe 5 a

1 und 2 (nicht besetzt)

3 Bewährungs-/Zeitaufstieg

- 3.1 Arbeiter der Lohngruppe 5 Nr. 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe

Lohngruppe 6**1 Allgemeines Tätigkeitsmerkmal**

- 1.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1.1 und 1.2, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten
Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.

2 Besonderes Tätigkeitsmerkmal

- 2.1 Bandagisten und Orthopädiemechaniker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1.1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem Bandagisten bzw. Orthopädiemechaniker üblicherweise verlangt werden kann, soweit nicht höher eingereicht

3 Bewährungs-/Zeitaufstieg

- 3.1 Arbeiter der Lohngruppe 5 Nr. 1.1 nach dreijähriger Bewährung in der jeweiligen Tätigkeit in Lohngruppe 5

Lohngruppe 6 a

1 und 2 (nicht besetzt)

3 Bewährungs-/Zeitaufstieg

Arbeiter der Lohngruppe 6 Nr. 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 6

Lohngruppe 7

1 und 2 (nicht besetzt)

3 Bewährungs-/Zeitaufstieg

3.1 Arbeiter der Lohngruppe 6 Nr. 1.1 und 2.1 nach dreijähriger Bewährung in der jeweiligen Tätigkeit in Lohngruppe 6

Lohngruppe 7 a

1 und 2 (nicht besetzt)

3 Bewährungs-/Zeitaufstieg

3.1 Arbeiter der Lohngruppe 7 Nr. 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 7

Lohngruppe 8

1 (nicht besetzt)

2 Besonderes Tätigkeitsmerkmal

2.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1.1, die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 herausheben, daß sie besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten medizinischen Geräten (z. B. an elektrischen Überwachungsanlagen auf Intensivstationen oder in Operationsräumen zur Messung von Temperatur, Blutdruck, Atmung – sog. elektronische Krankenschwestern –, an komplizierten Elektrokardiographen, Gas-Chromatographen, Geräten zur Erstellung von Blutanalysen, Pulswellengeschwindigkeitsmesser, Schockgeräten und ähnlichen Geräten) selbständig ausführen und die Verantwortung für die Funktionstüchtigkeit der Geräte tragen

3 (nicht besetzt)

Lohngruppe 8 a

1 und 2 (nicht besetzt)

3 Bewährungs-/Zeitaufstieg

3.1 Arbeiter der Lohngruppe 8 Nr. 2.1 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 8

Lohngruppe 9

1 (nicht besetzt)

2 Besonderes Tätigkeitsmerkmal

2.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren (z. B. Elektromechaniker, Energieelektroniker, Kälteanlagenbauer, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, Meß- und Regelmechaniker) mit Meisterbrief oder mit einer zusätzlichen fachlichen Fortbildung, die verschiedene Spezialeinrichtungen bzw. Spezialanlagen (z. B. zentrale Sauerstoffanlagen, zentrale Vakuumanlagen, zentrale Lachgasanlagen, zentrale Druckluftanlagen, zentrale Sterilisationsanlagen, zentrale Destillieranlagen,

zentrale Meß-, Steuer- und Regelanlagen für Klima- und Kälteanlagen in Krankenhäusern der Maximalversorgung) warten, instandsetzen, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen

3 (nicht besetzt)“

§ 2

Überleitungsvorschriften

Für Arbeiter, die am 30. September 1990 in einem Arbeitsverhältnis standen, das am 1. Oktober 1990 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt folgendes:

1. Es werden übergeleitet Arbeiter

der Lohngruppe	in die Lohngruppe
II	1
III	2
IV	2 a
V	3
VI	4
VII	5
VIII	6
VIII a	7
IX	8

2. Arbeiter, die am 30. September 1990 nach der bis zum 30. September 1990 geltenden Fassung des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II-FK in die Lohngruppe III Nr. 1.2 oder 1.4 eingereiht waren, erhalten für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses von dem Zeitpunkt an, von dem an sie bei unveränderter Tätigkeit nach dem bis zum 30. September 1990 geltenden Recht in die Lohngruppe IV eingereiht gewesen wären, den Monatstabellenlohn der Lohngruppe 2 a, solange sich aus dem Lohngruppenverzeichnis zum MTL II-KF in der ab 1. Oktober 1990 geltenden Fassung keine günstigere Einreihung ergibt.

3. Arbeiter, die am 30. September 1990 nach der bis zum 30. September 1990 geltenden Fassung des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II-KF in die Lohngruppe IV Nr. 1.1 oder 9 eingereiht waren, erhalten für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses den Monatstabellenlohn der Lohngruppe 2 a, solange sich aus dem Lohngruppenverzeichnis zum MTL II-KF in der ab 1. Oktober 1990 geltenden Fassung keine günstigere Einreihung ergibt.

4. Arbeiter, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1990 ständig oder regelmäßig nach Abschnitt A Nr. 3 (neu) Abs. 1 des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II-KF als Vorarbeiter bestellt waren, erhalten, solange das Arbeitsverhältnis ununterbrochen fortbesteht und solange diese Funktion – ggf. auch nach Unterbrechung – übertragen ist, als Vorarbeiterzulage mindestens den Betrag, den sie vor dem 1. Oktober 1990 zuletzt nach dem Monatslohntarifvertrag Nr. 18 zum MTL II vom 14. April 1988 als Vorarbeiterzulage erhalten haben.

5. Soweit nach dem Lohngruppenverzeichnis zum MTL II-KF in der ab 1. Oktober 1990 geltenden

Fassung eine höhere Einreihung von der Zeit einer Bewährung oder der Zeit einer Tätigkeit abhängt, wird für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses die vor dem 1. Oktober 1990 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II-KF in der ab 1. Oktober 1990 geltenden Fassung gegolten hätte. Dabei sind vor dem 1. Oktober 1990 zurückgelegte Zeiten einer Tätigkeit im übrigen nach Maßgabe des Abschnitts A Nr. 5 (neu) Abs. 3 des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II-KF zu berücksichtigen.

6. Die Ausschußfrist nach § 72 MTL II-KF beginnt für die am 30. Juni 1991 beschäftigten Arbeiter bezüglich der Ansprüche aus dieser Arbeitsrechtsregelung am 1. Juli 1991.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Satz 1 gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Satz 1 gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 oder 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber nach § 2 Nr. 3 der Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts der Arbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeiterrichtlinien-ArbRL).

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTL II, den MTB II, den BMT-G, den MTArb-O, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juni 1991

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

II.

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Vom 13. Juni 1991

§ 1

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

Die Berufsgruppe 2.10 erhält folgende Fassung:

„2.10 Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten“

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen	IXb
2.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IXb	IXa
3.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IXa Fallgruppe 2	VIII
4.	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit	VIII
5.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII	VII
6.	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit in a) Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Behinderter ^{2,3} b) Gruppen von Kindern mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ⁴ c) der alleinverantwortlichen Betreuung von Gruppen in Randzeiten	VII
7.	Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Erzieherinnen	VII
8.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 6 und 7 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe	VIb
9.	Erzieherinnen mit entsprechender Tätigkeit ^{5,6}	VIb
10.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 9 nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe ¹⁰	Vc
11.	Erzieherinnen mit entsprechender Tätigkeit ^{5,6} a) in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Behinderter ^{2,3}	Vc

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.	Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
	b) in Gruppen von Kindern mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ⁴			rinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen bestellt sind ^{5,9,10}	
	c) in Tätigkeiten einer Fachzieherin mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben		25.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen bestellt sind ^{5,9}	IVb
12.	Erzieherinnen in Schulkindergärten, Vorklassen und Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder ^{5,7,10}	Vc	26.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für Behinderte oder für Kinder mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit drei Gruppen ^{3,4,5,9}	IVb
13.	Heilpädagoginnen mit entsprechender Tätigkeit ⁸	Vc	27.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von	IVb
14.	Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten ^{5,10}	Vc		a) Kindertagesstätten für Behinderte oder für Kinder mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit vier oder fünf Gruppen ^{3,4,5,9,10}	
15.	Erzieherinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen bestellt sind ^{5,10}	Vc		b) Kindertagesstätten für Behinderte oder für Kinder mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit mindestens sechs Gruppen ^{3,4,5,9}	
16.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 11 und 13 nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe	Vb	28.	bestellt sind Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 23, 25, 26, 27b nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe ¹¹	IVa
17.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen ^{5,9}	Vb	29.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen ^{5,9,10}	IVa
18.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen bestellt sind ^{5,9}	Vb	30.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen bestellt sind ^{5,9,10}	IVa
19.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten für Behinderte oder für Kinder mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten bestellt sind ^{3,4,5,9,10}	Vb	31.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen ^{5,9}	IVa
20.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 17 und 18 nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe ¹¹	IVb	32.	Fachberaterinnen für Kindertagesstätten ¹⁰	IVa
21.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen ^{5,9,10}	IVb	33.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 31 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe ¹¹	III
22.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für Behinderte oder für Kinder mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ^{3,4,5,9,10}	IVb			
23.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen ^{5,9}	IVb			
24.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen	IVb			

Anmerkungen

- ¹ Kindertagesstätten im Sinne dieser Berufsgruppe sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungs- und Tageserholungsstellen.
- ² Integrationsgruppen sind Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind.
- ³ Als Behinderte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten die in § 39 BSHG genannten Personen.
- ⁴ In Gruppen von Kindern mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten brauchen sich nicht ausschließlich Kinder der genannten Art zu befinden. Sie müssen jedoch im Durchschnitt überwiegen.
- ⁵ Erzieherinnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiterinnen
 - mit staatlicher Anerkennung als Erzieherin
 - mit staatlicher Anerkennung oder Prüfung als Kindergärtnerin und Hortnerin
 - mit abgeschlossener, mindestens gleichwertiger Fachausbildung.
 Den Erzieherinnen werden Mitarbeiterinnen gleichgestellt, denen von der zuständigen staatlichen Stelle die Befähigung zur Leitung einer Kindertagesstätte oder einer Gruppe in Kindertagesstätten zuerkannt worden ist.
- ⁶ Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch Kinderkrankenschwestern, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.
- ⁷ Die Tätigkeit setzt voraus, daß überwiegend Kinder, die im nächsten Schuljahr schulpflichtig werden, nach einem speziellen pädagogischen Konzept gezielt auf die Schule vorbereitet werden.
- ⁸ Heilpädagoginnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiterinnen, die mindestens einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Heilpädagogik (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 12. September 1986) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Heilpädagoge/staatlich anerkannte Heilpädagogin“ erworben haben.
- ⁹ a) Sozialpädagoginnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialpädagoginnen gleich. Ferner stehen ihnen die (früheren) Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleich.
 - b) Werden ausnahmsweise Sozialarbeiterinnen in Tätigkeiten nach diesen Tätigkeitsmerkmalen beschäftigt, gilt Buchstabe a) entsprechend.
- ¹⁰ Diese Mitarbeiterinnen erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage. Sie beträgt:

für Mitarbeiterinnen der Fallgruppe	nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe	Prozent	der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschnitt A Abs. 1) der Vergütungsgruppe
10	vierjähriger Tätigkeit	6	V c
12	vierjähriger Tätigkeit, frühestens nach insgesamt siebenjähriger Berufstätigkeit als Erzieherin im kirchlichen oder öffentlichen Dienst	6	V c
14, 15	---	7	V c
19	vierjähriger Bewährung	7,5	V b
21, 22, 24, 27 a	vierjähriger Bewährung	7,5	IV b
29, 30, 32	vierjähriger Bewährung	7,5	IV a

Anmerkung 11 findet entsprechend Anwendung.

Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

- ¹¹ Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieser Vergütungsordnung werden auf die Zeit der Bewährung nach diesem Tätigkeitsmerkmal angerechnet, soweit sie anzurechnen wären, wenn sie im Geltungsbereich dieser Vergütungsordnung zurückgelegt worden wären. Voraussetzung ist, daß die Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mit einem Arbeitgeber im Sinne des § 20 Abs. 2 wahrgenommen wurde.“

§ 2

Übergangsvorschriften

Für die Mitarbeiterinnen, die am 31. Dezember 1990 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 1991 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

1. Hat die Mitarbeiterin am 31. Dezember 1990 Vergütung (§ 26 BAT-KF) aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der sie nach dieser Arbeitsrechtsregelung eingruppiert ist, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung nicht berührt.
2. Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach dieser Arbeitsrechtsregelung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte

Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung wird nicht angewendet auf Mitarbeiterinnen, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Satz 1 gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiterinnen, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Satz 1 gilt ferner nicht für Mitarbeiterinnen, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 oder 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber oder Dienstherrn nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe h BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juni 1991

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

Kollektenplan für das Jahr 1992

Landeskirchenamt
Az.: B 7-06

Bielefeld, den 10. 8. 1991

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 1992 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten im Hauptgottesdienst einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungen zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen (Heiligabend, Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten) ist eine Abweichung nicht zulässig; dies gilt auch für die Sonntage Kantate und Erntedankfest. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- oder Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. **Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die Genehmigung des Superintendenten einzuholen.**

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die eine landeskirchliche Kollekte nicht vorgesehen ist, der Kollekten an den Neben- und Wochengottesdiensten und der Kollekten in Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 53 der **Verwaltungsordnung** weisen wir besonders hin.

Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

Auf die Kollekte Nr. 33 vom 5. 7. 1992 „Für Partnerschaften mit Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in den östlichen Gliedkirchen der EKD“ weisen wir besonders hin. Die gesammelten Beträge verbleiben bei den Kirchenkreisen für den genannten Verwendungszweck.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
1	1. Januar Neujahr	Für die Ökumene und Auslandsarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland
2	5. Januar 2. Sonntag n. d. Christfest	Für die Weltmission
3	12. Januar 1. nach Epiphantias	Für besondere Aufgaben der Ev. Kirche der Union
4	19. Januar 2. nach Epiphantias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
5	26. Januar 3. nach Epiphantias	Für die Frauenarbeit und die Ausbildung von Familienpflegerinnen
6	2. Februar 4. nach Epiphantias	Für evangelische Heime für Kinder und Jugendliche
7	9. Februar Letzter nach Epiphantias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
8	16. Februar Septuagesimä	Für Behinderte, besonders für die offene Arbeit an psychisch Kranken
9	23. Februar Sexagesimä	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
10	1. März Estomihi	Für Projekte mit Arbeitslosen
11	8. März Invokavit	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
12	15. März Reminiszere	Für die Diakonenanstalten in Westfalen
13	22. März Okuli	Für die Telefonseelsorge und die Seelsorge insbesondere an Blinden und Gehörlosen, in Krankenhäusern und Altenheimen
14	29. März Lätare	Für den Dienst der Diakonissenmutterhäuser in Westfalen
15	5. April Judika	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
16	12. April Palmarum	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt
17	16. April Gründonnerstag	Für besondere Aufgaben der evangelischen Schulen und der kirchlichen Hochschulen in Bethel und Wuppertal
18	17. April Karfreitag	Für „Brot für die Welt“
19	19. April Ostersonntag	Für die evangelische Frauenhilfe in Westfalen
20	20. April Ostermontag	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
21	26. April Quasimodogeniti	Für missionarisch-diakonische Einrichtungen und Dienste für Frauen in besonderen Notlagen
22	3. Mai Misericordias Domini	Für den Dienst an Alkoholkranken
23	10. Mai Jubilate	Für die evangelische Jugendarbeit in Westfalen*)
24	17. Mai Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik und für besondere kirchliche Aufgaben
25	24. Mai Rogate	Für die Weltmission
26	28. Mai Himmelfahrt	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland
27	31. Mai Exaudi	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
28	7. Juni Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
29	8. Juni Pfingstmontag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
30	14. Juni Trinitatis	Für die evangelische Straffälligenhilfe
31	21. Juni 1. nach Trinitatis	Für die Bahnhofsmission
32	28. Juni 2. nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Ev. Kirche der Union
33	5. Juli 3. nach Trinitatis	Für Partnerschaften mit Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in den östlichen Gliedkirchen der EKD**)
34	12. Juli 4. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
35	19. Juli 5. nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Ev. Kirche der Union

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
36	26. Juli 6. nach Trinitatis	Für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland
37	2. August 7. nach Trinitatis	Für die Förderung der evangelischen Familienpflege
38	9. August 8. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
39	16. August 9. nach Trinitatis	Für die Ausländerarbeit in Westfalen
40	23. August 10. nach Trinitatis	Für die evangelische Schularbeit in den Ländern des Nahen Ostens und für die christlich-jüdische Zusammenarbeit
41	30. August 11. nach Trinitatis	Für diakonische Aufgaben im Bereich der evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg (Region Ost)
42	6. September 12. nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
43	13. September 13. nach Trinitatis	Für den Sonntag der Diakonie / Opfertag der Inneren Mission***)
44	20. September 14. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
45	27. September 15. nach Trinitatis	Für die Familienberatung und evangelischen Familienbildungsstätten
46	4. Oktober Erntedankfest	Für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“
47	11. Oktober 17. nach Trinitatis	Für den Dienst an Suchtkranken, besonders an Drogenabhängigen
48	18. Oktober 18. nach Trinitatis	Für diakonische Einrichtungen in der westfälischen Diaspora und für den Evangelischen Bund
49	25. Oktober 19. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
50	31. Oktober Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen****)
51	1. November 20. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
52	8. November Drittletzter des Kirchenjahres	Für die Männerarbeit in Westfalen
53	15. November Volkstrauertag	Für christliche Friedensdienste und die Pflege von Kriegsgräbern
54	18. November Buß- und Betttag	Für den Dienst an Nichtseßhaften
55	22. November Ewigkeitssonntag	Für besondere Aufgaben der Ev. Kirche der Union
56	29. November 1. Advent	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
57	6. Dezember 2. Advent	Für die Förderung der Altenhilfe, besonders der Aus- und Fortbildung von Altenpflegerinnen und -pflegern
58	13. Dezember 3. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck*****)
59	20. Dezember 4. Advent	Für die Kurheilsfürsorge im Bereich der westfälischen Diakonie und für die Binnenschiffmission*****)
60	24. Dezember Heiligabend	Für „Brot für die Welt“
61	25. Dezember Weihnachtsfest	Für den Dienst an Behinderten, besonders in Bethel, Volmarstein, Wittekindshof und im Evangelischen Johanneswerk
62	26. Dezember 2. Weihnachtsfeiertag	Für den Dienst an Aussiedlern
63	29. Dezember Sonntag nach Weihnachten	Für Projekte mit Arbeitslosen
64	31. Dezember Silvester	Für die Förderung evangelischer Pflegevorschulen

*) Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte auf einen Konfirmationssonntag zu verlegen.

**) Dieser Kollektenzweck ersetzt den Kollektenzweck „Für den Osthilfefonds“. Der Ertrag der Kollekte soll bei den Kirchenkreisen verbleiben, damit dort über die Förderanträge entschieden werden kann.

***) Wird an diesem Sonntag nicht für den genannten Kollektenzweck gesammelt, ist die Kollekte entsprechen auszutauschen.

****) Wenn am 31. Oktober kein Gemeindegottesdienst stattfindet, ist die Kollekte am nächsten Sonntag, dem 1. November, einzusammeln.

*****) Die Kollektenzwecke vom 13. Dezember und 20. Dezember 1992 können ohne besonderen Antrag miteinander ausgetauscht werden.

**Anregungen für die Sonntage,
an denen die Presbyterien oder die Kreissynoden bzw. Kreissynodalvorstände
den Kollektenzweck zu bestimmen haben:**

- | | | |
|---|--|---|
| 1. für Aufgaben im Kirchenkreis, z. B.: | | |
| – für den Dienst an Arbeitslosen | | |
| – für evangelische Krankenhäuser bzw. die Krankenhauseelsorge | | |
| – für Werkstätten für Behinderte | | |
| – für Partnerschaften mit Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in den östlichen Gliedkirchen der EKD | | |
| – für den Dienst an Blinden und Gehörlosen | | |
| – für Einrichtungen der Binnenschiffermission | | |
| – für sozialpädagogische Ausbildungsstätten in Trägerschaft eines diakonischen Werkes | | |
| – für den Dienst an Aussiedlern. | | |
| 2. für den Fonds der Kirchenleitung für Projekte mit Arbeitslosen | Evangelische Kirche v. Westfalen
Altstädter Kirchplatz 5
4800 Bielefeld 1 | Kto. 4301
Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
BLZ 400 601 04 |
| 3. für „Brot für die Welt“ | Diakonisches Werk der EKvW
Friesenring 34
4400 Münster | Kto. 3535
Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
BLZ 400 601 04 |
| 4. für die Weltmission | Vereinigte Evangelische Mission
Rudolfstraße 137/139
5600 Wuppertal | Kto. 563 701
Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
BLZ 400 601 04 |
| 5. für die Bibelmission | von Cansteinsche Bibelanstalt
Cansteinstraße 1
4800 Bielefeld 14 | Kto. 975 001
Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
BLZ 400 601 04 |
| 6. für das Gustav-Adolf-Werk der EKvW | Lange Stiege 27
4420 Coesfeld | Kto. 101 101
Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
BLZ 400 601 04 |
| 7. für die Frauenmission Malche e. V. | Portastraße 8
4953 Porta Westfalica | Kto. 41771-305
Postgiroamt Hannover
BLZ 250 100 30 |
| 8. für die Arbeitsgemeinschaft MBK | Hermann-Löns-Straße 14
4902 Bad Salzuflen 1 | Kto. 840 801
Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
BLZ 400 601 04 |
| 9. für die Kindernothilfe | Kindernothilfe e. V.
Düsseldorfer Landstraße 180
4100 Duisburg 28 | Kto. 1920-432
Postgiroamt Essen
BLZ 360 100 43 |
| 10. für den Sonderfonds des Antirassismusprogramms des ÖRK | Ökumenischer Rat der Kirchen
Postfach 66
150, route de Ferney
1211 Genf 20, Schweiz | Kto. 4301
Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
BLZ 400 601 04
Kontoinhaber: Landeskirchenkasse |

**Urkunde über die Namensänderung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Vreden, Kirchenkreis Steinfurt-
Coesfeld-Borken**

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Vreden, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, führt fortan den Namen

**Evangelische Kirchengemeinde Vreden-Stadt-
lohn.**

§ 2

Die Urkunde tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Bielefeld, den 23. Mai 1991

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Kaldewey Demmer
Az.: 18576/II/Vreden 9

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 23. Mai 1991 – 18576/II/Vreden 9 – benannte Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Vreden in „Evangelische Kirchengemeinde Vreden-Stadtlohn“ wird gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 staatlich genehmigt.

4400 Münster, den 14. Juni 1991

Der Regierungspräsident

In Vertretung

(L.S.)

Wirtz

– 48.4 –



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Bekanntmachung des Siegels
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Herzkamp,
Kirchenkreis Schwelm**

Landeskirchenamt
Az.: 28563/Herzkamp 9 S

Bielefeld, den 2. 7. 1991

Die im Jahre 1784 aus Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Herzkamp führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Bekanntmachung des Siegels der
Evangelischen St. Marien-Kirchengemeinde Dortmund,
Kirchenkreis
Dortmund-Mitte**

Landeskirchenamt
Az.: 27640/Dortmund-St. Marien 9 S

Bielefeld, den 25. 6. 1991

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische St. Marien-Kirchengemeinde Dortmund führt nunmehr folgendes Siegel:

**Jahrestagung der Arbeitsgemein-
schaft Friedhof und Denkmal 1991 in
Dortmund**

Landeskirchenamt
Az.: 31595/A 9 – 19

Bielefeld, den 9. 7. 1991

Vom 12. bis 14. September 1991 führt die Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal in Dortmund anlässlich der Bundesgartenschau 1991 ihre Jahrestagung durch.

Programm:

Donnerstag, 12. 9. 1991

16.30 Uhr Mitgliederversammlung im Alten Ratssaal im Stadthaus, 1. Etage, Zugang Friedensplatz 5, Dortmund

Freitag, 13. 9. 1991

9.30 Uhr Besuch der Bundesgartenschau und Diskussion der Sonderschau „Grabpflanzung und Grabmal“ (Die Eintrittskarten werden zur Mitgliederversammlung schon ausgegeben). Die nächstgelegenen Eingänge befinden sich in der Baurat-Marx-Allee und Am Kaiserhain.

15.00 Uhr Öffentliche Vortragsveranstaltung im Alten Ratssaal im Stadthaus, 1. Etage, Friedensplatz 5, Dortmund

Dr. Hans-Kurt Boehlke: Der Friedhof zwischen Theologie und Ideologie – Sepulkralkultur, der Grenzbereich zwischen Diesseits und Jenseits.

18.00 Uhr Empfang durch den Magistrat der Stadt Dortmund im Rathaus, 1. Etage, Saal Westfalia, Friedensplatz 1, Dortmund

Samstag, 14. 9. 1991

9.15 Uhr Haupteingang Hauptfriedhof Dortmund, Am Gottesacker

Begehung des Hauptfriedhofs

Thema: Kommunale Grabmalberatung
Führung: Leitender Gartenbaudirek-

tor a. D. Walter Engelbert und Bildhauer Jan Bormann

13.00 Uhr Tagungsende

Tagungsbüro am 12. 9. 1991 von 15.00 – 19.00 Uhr im Vorraum zum Alten Ratssaal, 1. Etage, Friedensplatz 5, Dortmund.

Anmeldungen sind zu richten an die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal, Ständeplatz 13, 3500 Kassel.

Auf die Jahrestagung wird empfehlend hingewiesen. Es bestehen keine Bedenken, die Kosten für die Teilnahme der in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen für das Friedhofswesen Verantwortlichen an der Tagung auf die Friedhofskasse zu übernehmen.

Druckfehler-Berichtigung

Im KABl. Nr. 4/1991 muß es auf Seite 101 in der vorgesehenen Anlage zur Predigerbesoldungs- und versorgungsordnung in der 14. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 12 richtig lauten: 4442,95

Ständige Stellen für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 7. 1991
Az.: C 3-61

a) Das Landeskirchenamt hat beschlossen, mit Wirkung vom 1. August 1991 in der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Oberlütbe-Rothenufeln, Kirchenkreis Minden, für die Aufgaben der Gemeindefarbeit eine ständige Stelle für den Hilfsdienst einzurichten.

In diese ständige Stelle für den Hilfsdienst ist eine Einweisung möglich.

b) Außerdem ist eine Einweisung möglich in die ständige Stelle für den Hilfsdienst in der Evang. Kirchengemeinde Schwelm (Gemeindefarbeit), Kirchenkreis Schwelm.

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. November 1985 in der Fassung vom 13. November 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind an das Landeskirchenamt zu richten. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/PfarrerIn besitzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Klaus Breyer am 26. Mai 1991 in Dortmund-Hörde;

Pastor im Hilfsdienst Karl-Hermann Bortz am 20. Mai 1991 in Haltern;

Pastor im Hilfsdienst Dietmar Chudaska am 23. Juni 1991 in Westerkappeln;

Pastorin im Hilfsdienst Bettina Fachner am 9. Juni 1991 in Spradow;

Pastor im Hilfsdienst Olaf Goos am 7. Juli 1991 in Gelsenkirchen-Heßler;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Groll am 2. Juni 1991 in Lüdinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Hammermeister-Kruse am 2. Juni 1991 in Volmarstein;

Pastorin im Hilfsdienst Alexandra Hippchen am 15. Juni 1991 in Münster;

Pastorin im Hilfsdienst Maike Imort am 26. Mai 1991 in Unna;

Pastorin im Hilfsdienst Jutta Jurczyk am 7. Juli 1991 in Bocholt;

Pastor im Hilfsdienst Friedrich Küppers am 20. Mai 1991 in Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Reinhard Lohmeyer am 26. Mai 1991 in Ibbenbüren;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Luther am 20. Mai 1991 in Herne-Sodingen;

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Mellorh am 28. Juni 1991 in Hamm;

Pastor im Hilfsdienst Christian Peters am 7. Juli 1991 in Münster;

Pastor im Hilfsdienst Dr. Hartmut Schröter am 20. Mai 1991 in Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Dr. Helmut Schwier am 23. Juni 1991 in Herford;

Pastor im Hilfsdienst Eugen Soika am 2. Juni 1991 in Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Johann Stefani am 2. Juni 1991 in Bocholt;

Pastorin im Hilfsdienst Ellen Strathmann-von Soosten am 2. Juni 1991 in Hennen;

Pastor im Hilfsdienst Frank Vortmeyer am 23. Juni 1991 in Freckenhorst;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Walter am 23. Juni 1991 in Dortmund;

Pastor im Hilfsdienst Johannes-Christian Waschk am 16. Juni 1991 in Hattingen-Welper;

Pastor im Hilfsdienst Michael Westerhoff am 7. Juli 1991 in Holzwickede;

Pastor im Hilfsdienst Dietrich Woesthoff am 7. Juli 1991 in Soest.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/PfarrerIn in der Evangelischen Kirche von Westfalen zum 1. Juli 1991 wurde zuerkannt:

Pastor Alfred Andersen, Bausenhagen;

Pastor Gerhard Arndt, Buer-Scholven;

Pastor Reinhard Babbick, Emsdetten;

Pastor Hartmut Bandorski, Oppenwehe;

Pastor Helmut Barth, Buer-Hassel-Markus;

Pastor Horst-Dieter Beck, Westerkappeln;

Pastor Heinz Becker, Sundern;

Pastor Kurt Behmenburg, Gelsenkirchen;

Pastor Helmut Bien, Steinfurt;

Pastor Sigurd Birschmann, Gelsenkirchen;
 Pastor Wolfgang Bovekamp, Oelde;
 Pastorin Maria-Elisabeth Brunzema, Ibbenbüren;
 Pastor Klaus-Dietrich Cibulski, Menden;
 Pastor Theodor Daub, Elsoff;
 Pastor Helmut Dieterle, Breckerfeld;
 Pastor Manfred Dinger, Bad Laasphe;
 Pastor Klaus Dombrowski, Gelsenkirchen;
 Pastor Wilhelm Dullweber, Dielingen;
 Pastor Egon Ebbinghaus, Hagen-Erlöser;
 Pastor Siegbert Eisermann, Diakonenanstalt Martineum;
 Pastor Karl-Heinz Fischer, Gütersloh;
 Pastor Siegfried Förster, Lünen;
 Pastor Wilhelm Fröhlich, Höxter;
 Pastor Egon Göllrich, Westhofen;
 Pastor Günter Grolla, Meschede;
 Pastor Johannes Hansen, Witten;
 Pastor Martin Heilmann, Menden;
 Pastor Erich Heinen, Gelsenkirchen;
 Pastor Friedbert Höner, Schnathorst;
 Pastor Helmut Janzen, Hofstede-Riemke;
 Pastorin Christine Gräfin von Kanitz-Engelhardt, Lahde;
 Pastor Werner Keil, Soest;
 Pastor Hans-Jürgen Keller, Dahlerbrück;
 Pastor Rolf Kiefer, Marsberg;
 Pastor Horst Knieper, Iserlohn;
 Pastor Wilfried König, Schalksmühle;
 Pastor Karl Kosel, Laer;
 Pastor Heinz-Eberhard Kramer, Westkilver;
 Pastor Heinz Külpmann, Borgeln;
 Pastor Martin-Werner Littfinski, Hövelhof;
 Pastor Horst Masanek, Recklinghausen;
 Pastor Kurt Mielke, Resse;
 Pastor Erich Müller, Buer-Erle;
 Pastor Hans-Gotthold Nagel, Lerbeck;
 Pastor Wilfried Niemeyer, Gronau;
 Pastor Gert Otto, Hagen;
 Pastor Rudolf Patt, Eiringhausen;
 Pastor Gert Pfeiffer, Burgsteinfurt;
 Pastor Gerhard Rethmeier, Sölde;
 Pastor Horst Renneberg, Gevelsberg;
 Pastor Detlef Rüter, Dorstfeld;
 Pastor Paul-Gerhardt Schäble, Neunkirchen;
 Pastor Gerd Scheier, Buer-Erle;
 Pastor Helmut Schlingheide, Lübbecke;
 Pastor Karl Heinz Schluckebier, Datteln;
 Pastor Herbert Schmidt, Volmarstein;
 Pastor Manfred Schmidt, Linden;
 Pastor Heinz Schnare, Vorhalle;
 Pastor Dieter Schönebeck, Bochum;
 Pastor Friedrich Schreiber, Bielefeld-Paulus;
 Pastor Wilhelm Schürmann, Lerbeck;
 Pastor Leonhard Schwegmann, Mettingen;

Pastor Reinhold Sölter, Paderborn;
 Pastor Reinhold Strasdas, Lerbeck;
 Pastor Werner Will, Hellersen-Loh.

Berufen sind:

Pfarrer Wilhelm Biermann, Kirchenkreis Bielefeld (13. Kreispfarrstelle), zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Heepen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Andreas Finke zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Ibbenbüren (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pastor im Hilfsdienst Eberhard Helling zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pastor im Hilfsdienst Muthart Kickhäfer zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Olsberg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg;

Pfarrer Rainer Lange, Evang. Kirchengemeinde Schüren (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Verl (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrer Martin Legler, Evang. Kirchengemeinde Menden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum Pfarrer des Kirchenkreises Iserlohn (2. Kreispfarrstelle);

Pfarrer Friedemann Majer, Evang. Kirchengemeinde Mengede (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Hemer (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Rüdiger Pagenstecher, Evang. Kirchengemeinde Körne-Wambel (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte, zum Pfarrer der Evang. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pastorin im Hilfsdienst Gudrun Paßfeld zur Pfarrerin der Evang.-reform. Kirchengemeinde Altena (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Rainer Reuter zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pastor Hans-Peter Rüter, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Pr. Ströhen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke, zum Pfarrstellenverwalter der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Siemshof (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastorin im Hilfsdienst Juliane im Schlaa zur Pfarrerin der Evang.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Hagen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Rainer Schumacher zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Schwelm (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Walter zum Pfarrer der Evang. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte.

Beurlaubt ist:

Pastorin im Hilfsdienst Ruth Niehaus, Bochum, gem. § 13 HDG in Verbindung mit § 61 a Absatz 1 PFDG.

In den Wartestand versetzt worden ist:

Pfarrer Dieter Tometten, Evang. Erlöser-Kirchengemeinde Münster (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, infolge Freistellung für den kirchlichen Auslandsdienst in der Deutschsprachigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Genf.

Entlassen ist:

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Litschel, Dortmund, in den Dienst der Ev.-ref. Kirche in Hamburg zum 1. Juli 1991.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Otto Flender, Pfarrer des Kirchenkreises Minden (7. Kreis Pfarrstelle), zum 1. August 1991;

Pfarrer Friedrich Kratzer, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Querenburg (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. August 1991;

Pfarrer Bruno Lange, Pfarrer der Evang.-reform. Petri-Kirchengemeinde zu Herford (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Juli 1991;

Pfarrer Siegfried Lotze, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bad Berleburg (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. August 1991;

Pfarrer Günter Schröder, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Meschede (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. August 1991.

Verstorben sind:

Superintendent i. R. Balthasar von Bremen, zuletzt Superintendent des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop, am 28. Mai 1991 im Alter von 72 Jahren;

Dekan i. R. Jürgis Gunga, zuletzt Dekan am Westf. Landeskrankenhaus Benninghausen, am 4. Juli 1991 im Alter von 79 Jahren;

Pfarrer i. R. Willfried Hahn, zuletzt Pfarrer in Herford-Münster, Kirchenkreis Herford, am 11. Mai 1991 im Alter von 83 Jahren;

Pfarrer i. R. Helmut Kuhlmann, zuletzt Pfarrer in Hattingen-St. Georg, Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 20. Mai 1991 im Alter von 81 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinrich Schäfer, zuletzt Pfarrer in Oberrahmede, Kirchenkreis Lüdenscheid, am 8. Juli 1991 im Alter von 82 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die 7. Kreis Pfarrstelle Unna (Krankenhausseelsorge). Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Unna zu richten.

b) die Gemeinde Pfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Altena, Kirchenkreis Iserlohn;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

4. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Bockum-Hövel, Kirchenkreis Hamm;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

2. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Holsen-Ahle, Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Salzkotten, Kirchenkreis Paderborn.

Die Zweite Verwaltungsprüfung 1991 gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 haben am 12. Juli 1991 bestanden:

Altevogt, Wilhelm
Clemens, Jutta
Disselhoff, Friedrich
Dreier, Jürgen
Feiler, Hartmut
Hübner, Jürgen
Hummel, Walter
Juschka, Siegfried
Kamien, Ulrich
Klatthaar, Reinhard
Krüger, Heike
Lategahn, Jutta
Mellies, Ernst-August
Rathert, Anke
Rogalski, Eckhard
Schneider, Martina
Steuer, Joachim
Szillat, Andrea
Usemann, Karin
Weilandt, Karin
Zachwieja, Birgit

Den Fachkursus „Kirchliches Verwaltungswesen“ 2.91 gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 haben am 26. April 1991 bestanden:

Cyra-Försterling, Martina
Erxleben, Michael
Franke, Doris
Gatawis, Gabriele
Gruber, Anja
Hadrian, Ralf
Hebestreit, Cornelia
Hillgruber, Susanne
Josefowitz, Holger
Küthe, Albrecht
Lennartz, Petra
Meschkat, Katja
Piepkorn, Monika
Saak, Rainer
Seelig, Birgit
Störmer, Silke

Den Grundkursus 5.91 gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 haben am 12. Juli 1991 bestanden:

Beck, Elke
Brockhaus, Monika
Fritz, Renate

Göhner, Cornelia
 Hagmann, Monika
 Kamrad, Christa
 Labusch, Siegfried
 Laukemper, Hannelore
 Nagel, Petra
 Rasing, Karin
 Richter, Sieglinde
 Sandmann, Ruth
 Tsiatouras, Doris
 Zemzycki, Rotraut

Die Abschlußprüfung 1991 gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen – (APrO VfAFK) vom 8. Juli 1982 haben bestanden:

Arend, Angelika
 Blarr, Gabriele
 Boldt, Christine
 Britt, Susanne
 Dornhöfer, Claudia
 Ernst, Susanne
 Fechner, Heike
 Gärtner, Andrea
 Hait, Anja
 Holwas, Lars
 Köster, Sigrid
 Kraft, Regina
 Lammermann, Iris
 Lenke, Anja
 Metzler, Sandra
 Mohrbacher, Katja
 Riewe, Holger
 Rudzynski, Frank
 Sanders, Stephanie
 Schenk, Dirk
 Schilling, Claudia
 Schröder, Astrid
 Speckmann, Meike
 Tolk, Michael
 Walter, Sonja

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker hat nach Ablegung der entsprechenden Kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Karsten Menke, Dechantshof 56, 4194 Bedburg-Hau.

Prüfung von Kirchenmusiker/n/innen:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker/innen haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Rotraut Beier, Looker Straße 48, 5620 Velbert 11;
 Birgit Buchholz, Rohlingstraße 5, 4650 Gelsenkirchen;

Barbara Dawert-Sturm, geb. Dawert, Heimgarten 20 e, 4650 Gelsenkirchen;

Holger Dirks, Margaretenstraße 9, 4650 Gelsenkirchen;

Christine D u d d a, Ulmenstraße 15, 4350 Recklinghausen;

Katharina E w a l d, Hans-Sachs-Straße 6, 4354 Datteln;

Rainer G a r n i t z, Alexianergraben 13, 5100 Aachen;

Dorothee G e l f o r t, Uhlenhorst 16, 4350 Recklinghausen;

Martina G e r l a c h, geb. Czylwik, Hachhausener Straße 87, 4354 Datteln;

Sonja H e e s e, Am Graben 4, 4620 Castrop-Rauxel;

Joachim K l e i k a m p, Beethovenplatz 8, 4354 Datteln;

Michael L e n s i n g, Karlstraße 10, 4350 Recklinghausen;

Jens M a r o n, Dellenstraße 15, 4630 Bochum 1;

Torsten M a r z i n z i k, Buschstraße 1, 4630 Bochum 6;

Ute M o r i s s e, Heidestraße 65, 4630 Bochum 6;

Ralf S a c h, Hohes Feld 20, 4352 Herten;

Roland S c h w a r k, Hans-Böckler-Straße 20, 4350 Recklinghausen;

Barbara S i c k e r t, geb. Fuß-Jahn, Murmannsfeld 8, 4630 Bochum 5;

Gerrit S t e i n b e r g, Leunaer Straße 23, 4370 Marl;

Joachim S t ü c k e m a n n, Walter-Bälz-Straße 89, 4690 Herne 1;

Karin U h l, Dahlhauser Straße 15, 4320 Hattingen;

Sandra W ä c h t e r, Landwehrweg 7, 4690 Herne;

Alexander W e i s e, Bitschstraße 3, 4354 Datteln;

Dorothea W i e d, Bergstraße 20, 4320 Hattingen;

Brigitte W i l m s, geb. Huber, Dorstener Straße 220 f, 4690 Herne 2.

Stellenangebot:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirchengemeinde Dülmen sucht zum nächstmöglichen Termin eine(n) hauptamtliche(n) B-Kirchenmusiker(in), der/die Gottesdienste und Amtshandlungen engagiert mitgestaltet, die nebenamtlichen Organisten betreut, Nachwuchs für die Orgel ausbildet, einen Kinderchor aufbaut, die Arbeit mit dem Kirchenchor fortsetzt und ausbaut, die bestehenden musikalischen Aktivitäten der Gemeinde pflegt und mit der in Auftrag gegebenen neuen Orgel einen musikalischen Schwerpunkt in der Christus-Kirche setzt. Hier wird ab Anfang 1993 eine Orgel der Orgelbaufirma Albers, Schmallebenberg, mit 2 Manualen, Pedal und 15 Registern zur Verfügung stehen. Das Gemeindezentrum Buldern ist mit einem Positiv der Orgelbaufirma Fleiter, Münster, mit 1 Manual und 3 Registern ausgestattet.

Im Gottesdienstraum in Rorup befindet sich eine elektrische Viscount-Orgel, ferner stehen im neugestalteten Gemeindezentrum in Dülmen ein Bechstein-Flügel sowie ein Sassmann-Cembalo zur Verfügung. Für die Arbeit mit Kindern ist ein Orffsches Instrumentarium vorhanden.

Ergänzend zur gemeindlichen Tätigkeit soll der/die Kirchenmusiker(in) in Abstimmung mit dem

Kreiskirchenmusikwart Aufgaben in der kirchenmusikalischen Arbeit des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken (insbesondere in den Bereichen Aus- und Fortbildung nebenberuflicher Kirchenmusiker/innen) mit Schwerpunkt in der Region Dülmen-Coesfeld übernehmen.

Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF (V c bis IV a).

Bei der Suche nach einer Wohnung ist die Gemeinde behilflich.

Die Evangelische Kirchengemeinde Dülmen hat fast 7 000 Gemeindeglieder, drei Pfarrstellen und drei Predigtstellen.

Die Stadt Dülmen liegt inmitten grüner münsterländischer Parklandschaft unweit Münster; alle Schularten und eine städtische Musikschule befinden sich am Ort.

Nähere Auskünfte erteilen der Landeskirchenmusikwart, Herr Landeskirchenmusikdirektor Rolf Schönstedt, Feidikstraße 4, 4700 Hamm, Tel.: 02381/26282, und Herr Pfarrer Klaus Hüls, Am Luchtkamp 21, 4408 Dülmen, Tel.: 02594/85151.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 30. September 1991 zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dülmen, Königswall 9, 4408 Dülmen.

Stellenangebot:

Im Kirchenkreis Recklinghausen ist möglichst zum 1. 2. 1992 die Stelle der Schulreferentin/des Schulreferenten (Kirchenbeamtenstelle – Bes. Gruppe A 13 BBO) zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehört die Begleitung und Fortbildung der Religionslehrerinnen und -lehrer an den allgemeinbildenden Schulen des Kirchenkreises Recklinghausen und die Fachaufsicht über die kreiskirchliche Mediothek. Die allgemeinbildenden Schulen des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop werden durch das Schulreferat in Recklinghausen mitbetreut.

Gesucht wird ein Pädagoge/eine Pädagogin mit theologischer Ausbildung oder ein Theologe/eine Theologin mit schulischer Erfahrung. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche ist Bedingung. Der Bewerber/die Bewerberin sollte seinen/ihren (zukünftigen) Wohnsitz im Kirchenkreis haben, um leichter Kontakte zu den Schulen und den Gemeinden des Kirchenkreises aufbauen zu können.

Bewerbungen sind bis zum 30. 9. 1991 zu richten an den Kreissynodalvorstand, Limperstr. 15, 4350 Recklinghausen.

Weitere Auskünfte erteilen Herr Superintendent Rolf Sonnemann, Tel. 02361/206-111/112, und der Vorsitzende des Schulausschusses, Herr Helmut Schmidt, Tel. 02361/13873.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Diasporagemeinde

Jürgen Diener: „Gnadenkapelle Ascheberg 1950 bis 1990“. Festschrift zum 40jährigen Kirchweihjubiläum am 3. Advent 1990, Ev. Kirchengemeinde Ascheberg, Ascheberg, 1990, 276 S., kt., 20,- DM + Portokosten (Adresse für die Bestellung: Ev. Kirchengemeinde, Hoveloh 4, 4715 Ascheberg).

Jürgen Diener, Gemeindepfarrer in Ascheberg, stellt die Geschichte der Ev. Kirchengemeinde Ascheberg seit dem Ende des 2. Weltkrieges dar. Einige Themen: der erste evangelische Gottesdienst seit der Reformation; die evangelische Volksschule; Fluchterinnerungen ehemaliger Schülerinnen und Schüler; der Flüchtlingsausschuß; der Posaunenchor; Kirchgeld; der Bund der Vertriebenen. Ein farbiger Bericht: Erinnerungen; Dokumente; Zeitungsberichte aus der ersten Zeit; Interviews; Flugblätter; Briefe; Tätigkeitsberichte; alte Fotos. Die Geschichte einer Diasporagemeinde wird lebendig.

Es folgt die Geschichte des Kirchbaus. Der Rundfunkreporter Hasso Wolf hat am Tag der Einweihung eine Reportage gemacht. Sie begann mit dem Satz: „Die große Welt schenkt einer kleinen Gemeinde eine Kapelle“. In einem Grußwort, das in der vorliegenden Festschrift abgedruckt ist, interpretiert Hasso Wolf den Satz: „Das Geld dazu kam aus vieler Herren Länder, vor allem aus Amerika. Rückblickend könnte man sagen, ein Carepaket für die Seele“ (S. 36 f.). Wolf ordnet die Kirchweihe in das soziale und politische Umfeld des Jahre 1949 ein. Die Kirche in Ascheberg, einer der zahlreichen Nachkriegskirchbauten des Architekten Otto Bartning (1883–1959), dient bis heute als Gottesdienststätte. Ein angenehmer und zweckmäßiger Bau!

Die Festschrift enthält viele Grußworte – von Präses D. Hans-Martin Linnemann und Superintendent Norbert Beer über die ehemaligen Ascheberger Pfarrer und die evangelischen Nachbarpfarrer, über die Presbyterinnen und Presbyter zu den katholischen Nachbarpfarrern und den Repräsentanten der Kommunen, schließlich zum Grußwort des oben erwähnten Reporters Hasso Wolf.

Ein schönes Buch – gleichermaßen der Erinnerung und der Zuversicht! Man kann es nicht zuletzt jüngeren Gemeindegliedern, auch jüngeren Theologinnen und Theologen empfehlen. So war das damals in der Diaspora!
K.-F. W.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

0003

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

4800 Bielefeld 1

5804 HERDECKE 2